

Richtlinie der Gemeinde Auetal zur Förderung des Erwerbs von Altbauten für Familien mit Kindern

Mit dem Förderprogramm „Jung kauft Alt“ soll dem demographischen Wandel zugunsten der eigenen Region und gleichzeitig Leerstand in der Bausubstanz entgegengewirkt werden. Familien mit Kindern soll die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung erleichtert werden. Aus diesen Gründen fördert die Gemeinde Auetal nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinie ist sowohl ein Gebäude als auch eine Wohnung (beides im Folgenden als Immobilie bezeichnet) auf dem Gebiet der Gemeinde Auetal, welcher mindestens 35 Jahre alt ist, gerechnet ab Bezugsfertigstellung.
- 1.2 Anspruchsberechtigt sind ausschließlich volljährige, natürliche Personen, die Käufer der geförderten Immobilie sind.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Insbesondere können Zuschüsse nur gewährt werden, soweit hierfür haushaltsrechtlich Mittel zur Verfügung stehen.
- 1.4 Die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinie nicht beachtet worden ist.
Der Zuschuss ist ferner zurückzuzahlen, wenn sich innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages für die Immobilie nachträgliche Änderungen ergeben oder Tatsachen bekannt werden, welche einer Förderung entgegenstehen. Hierzu zählt u.a. ein Weiterverkauf oder Umzug innerhalb des genannten Zeitraums.
- 1.5 Lediglich Rechtsgeschäfte sind förderungsfähig, bei denen die beiden Vertragsparteien nicht Ehepartner, nicht Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie nicht Verwandte bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sind.
- 1.6 Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde Auetal berücksichtigt.
- 1.7 Der notarielle Kaufvertrag darf bei Antragstellung noch nicht abgeschlossen sein.
- 1.8 Es ist ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllter Antrags abzugeben. Insbesondere müssen Angaben über alle Familienmitglieder, die der Antrag betrifft, vorliegen.

2. Einmalige Förderung (Altbau)

- 2.1 Für den Erwerb von Immobilien, die unter die festgesetzten Kriterien fallen, gewährt die Gemeinde Auetal auf Antrag folgenden Zuschuss:

➤ **2.000,00 € je Kind, max. jedoch 6.000,- € je Antrag.**

Kinder im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 2.2 Gefördert wird ausschließlich der Erwerb einer Immobilie, die zur späteren Eigennutzung (Hauptwohnsitz) erworben wird.
- 2.3 Die Meldebestätigung über den Hauptwohnsitz in der erworbenen und bezuschussten Immobilie ist innerhalb eines Jahres nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, gilt der Antrag als verwirkt.
- 2.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unmittelbar nach Vorlage der erforderlichen Nachweise (notarieller Kaufvertrag und Meldebestätigung).

3. Förderung eines Gebäudeabbruchs und Ersatzneubaus

- 3.1 Die Gemeinde Auetal gewährt für den Abbruch eines Altbaus und die Errichtung eines Ersatzneubaus an gleicher Stelle die Zuschüsse nach Ziffer 2.1.
- 3.2 Die Meldebestätigung über den Hauptwohnsitz im Ersatzneubau ist innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung vorzulegen. Die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten entsprechend.

4. Inkrafttreten

- 4.1 Die Richtlinie der Gemeinde Auetal zur Förderung des Erwerbs von Altbauten für Familien mit Kindern tritt mit Wirkung vom 18.06.2020 in Kraft und wird zunächst bis zum 31.12.2025 befristet.
- 4.2 Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Gemeinde Auetal zur Förderung des Erwerbs von Altbauten für (Neu)Bürger vom 11.06.2015 außer Kraft.

Auetal, den 18.06.2020

Gemeinde Auetal
Der Bürgermeister
Heinz Kraschewski